

# Satzung des Vereins Freunde des Wasserturms 1986 e.V.



8.10.14

§1 Der Verein hat den Namen „Freunde des Wasserturms 1986 e.V.“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.

Der Verein hat seinen Sitz in 63110 Rodgau-Jügesheim (nachfolgend Giesem genannt) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege, insbesondere die Erhaltung des Giesemer Wasserturms, sowie der Pflege des Giesemer Kulturgutes, der Heimatpflege und der Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen (Wasserturmfest, Tag des offenen Denkmals, Budenzauber, Advent-Aktivitäten, Turmführungen), die dem oben genannten Zweck dienen, sowie der Durchführung von Sammlungen, die diesem Zweck zugute kommen.

Die einheimische Bevölkerung soll durch Veranstaltungen und gezielte Information für das jeweilige Vorhaben interessiert und sensibilisiert werden.

Diese Veranstaltungen, die dem Zweck der Denkmalpflege, Pflege des Giesemer Kulturgutes, der Heimatpflege und der Heimatkunde verwirklichen, sind kultureller Art, z.B. Ausstellungen, Podiumsdiskussionen und das Anlegen eines Archivs.

§2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Parteipolitische Aktivitäten sind nicht Ziel und Zweck des Vereins.

§4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Organe des Vereins

§6.1 Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Förderkreis

- §6.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
    - 1. Vorsitzender
    - 2. Vorsitzender
    - 1. Rechner
  - b) dem erweiterten Vorstand
    - 2. Rechner
    - 1. und 2. Schriftführer
    - Archivar
    - Ausschüsse
- §6.3 Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Funktionsträger für die Dauer seiner Amtszeit in den erweiterten Vorstand berufen.
- §6.4 Den Verein vertreten gerichtlich und außergerichtlich zwei Personen des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- §6.5 Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- §6.6 Ordentliches Mitglied der „Freunde des Wasserturms 1986 e.V.“ kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
- §6.7 Mitglieder im Förderkreis kann jede natürliche und juristische Person werden.
- §7 Der Ein- bzw. Austritt ist immer nur zu Beginn bzw. zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- §8 Versammlungen
- §8.1 Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, spätestens 30.09. die Mitgliederversammlung einzuberufen und Rechenschaft über das abgelaufene Jahr abzulegen.
- §8.2 Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- §9 Die Mitgliederversammlung muss 30 Kalendertage vor dem Sitzungstermin in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Rodgau einberufen werden.
- Die Einladungen dürfen auf dem schriftlichen Wege und per Email versandt werden

- §10 a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die den Jahresbeitrag für das abgelaufene Jahr am 21.12. d.J. gezahlt und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- c) Wählbar sind alle Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- §11 Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist vom nächsten Geschäftsjahr an gültig.
- Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Mitgliederbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- Der Mitgliedsbeitrag wird über Bankeinzug erhoben und erfolgt immer am 15. 09 eines Jahres oder auf den darauf folgenden Werktag
- §12 Die Schriftführer erstellen ein Versammlungsprotokoll, das in der darauffolgenden Mitgliederversammlung ausliegt und genehmigt wird.
- §13 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- §14 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es durch sein Verhalten oder Äußerungen den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- §15 Die Auflösung des Vereins kann nur eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt in geheimer Abstimmung, ob der Verein aufgelöst wird oder weiter bestehen soll.
- §16 Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Rodgau, die es ausschließlich und unmittelbar, zu je  $\frac{1}{3}$ , für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die auflösende Mitgliederversammlung kann eine andere Verteilung beschließen.
- §17 Die Geschäftsordnung regelt alle weiteren Punkte
- §18 Die am 9.6.1987 beschlossene Satzung wird durch die vorliegende Satzung geändert. Die vorliegende geänderte Satzung wurde am 8.10.2014 mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist damit sofort in Kraft getreten.